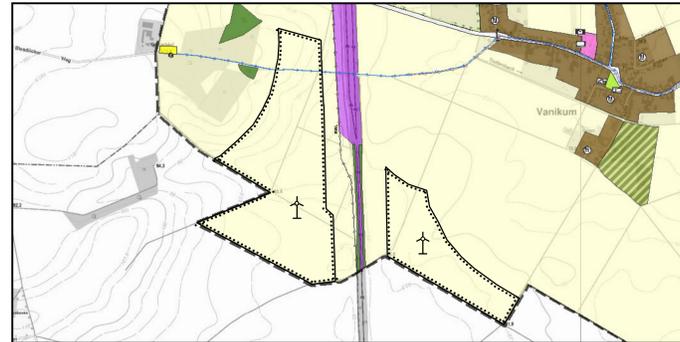
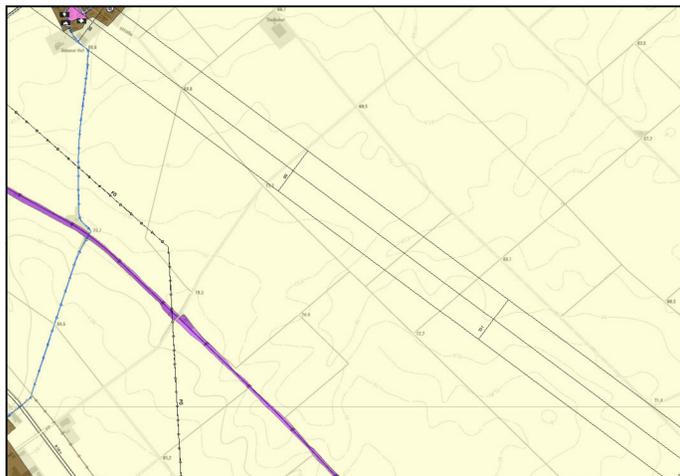




Teilfläche 1 - Bisherige Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



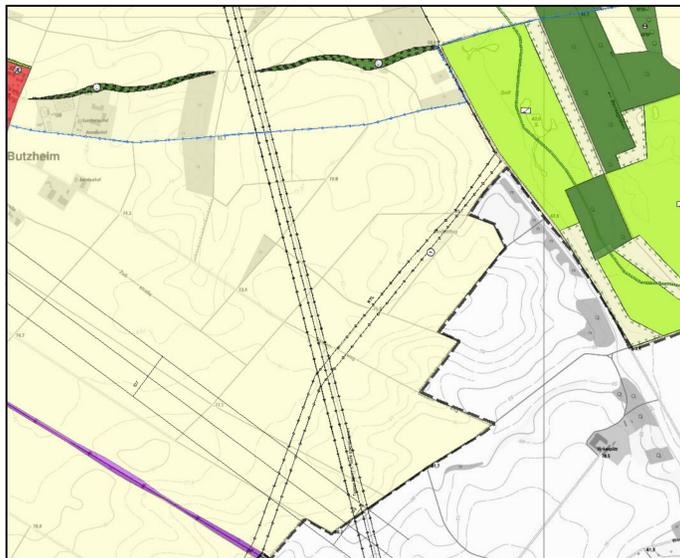
Teilfläche 1 - Neue Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



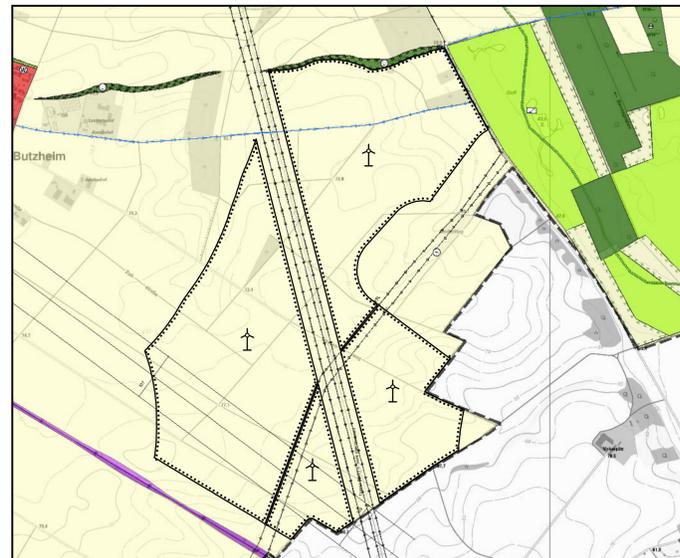
Teilfläche 2 - Bisherige Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



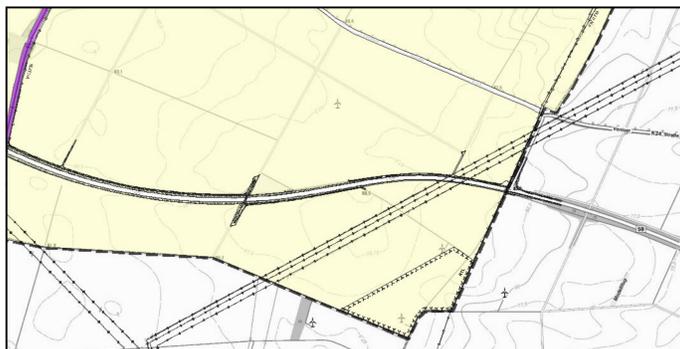
Teilfläche 2 - Neue Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



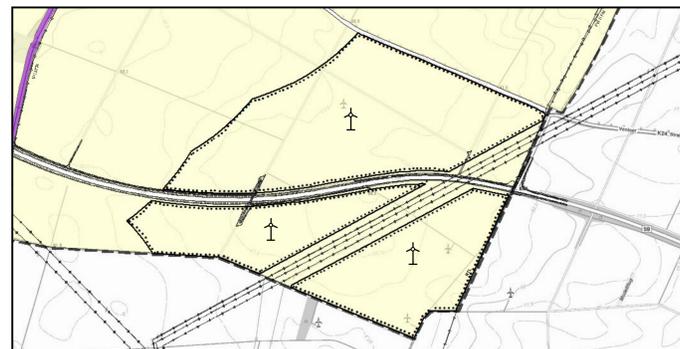
Teilfläche 3 - Bisherige Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



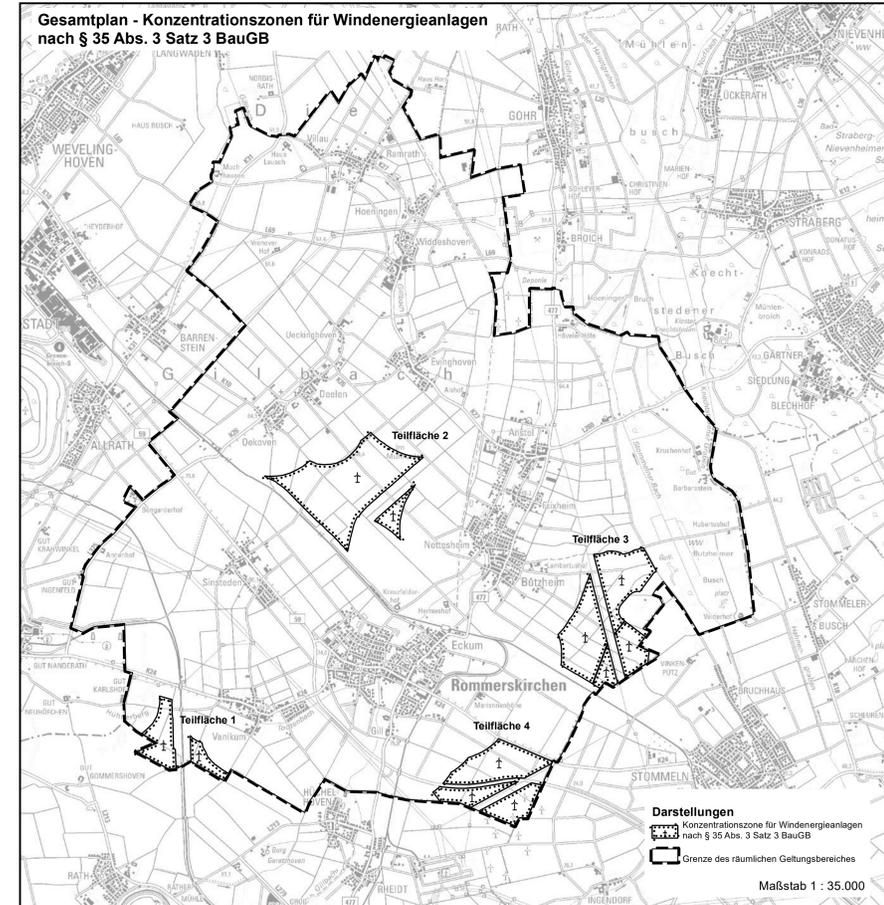
Teilfläche 3 - Neue Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



Teilfläche 4 - Bisherige Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



Teilfläche 4 - Neue Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



Legende

Allgemeine Art der baulichen Nutzung § 5 (2) Nr. 1 BauGB sowie § 1 (1) und (2) BauNVO

- W Wohnbaufäche
- G Gemischte Baulfläche
- I Industriegebiet
- G Gewerbegebiet
- E Eingeschränktes Gewerbegebiet
- S Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO) Golfplatz und Folgebearbeitungen
- So Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Hier: Einkaufszentrum
- So Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Hier: Seniorenpark

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf § 5 (2) Nr. 2 BauGB

- F Fläche für den Gemeinbedarf
- V Verwaltungsgebäude
- P Polizei
- F Feuerwehr
- P Post
- S Sport- und Turnhalle
- H Hallenbad
- R Rettungswache
- K Kirche
- J Jugendheim
- S Schützenhaus
- B Bürgerhaus
- B Bauhof

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB

- A Autobahn geplant (nicht übernommen)
- S Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraße
- B Bundesstraßen
- L Landstraße
- O Öffentliche Parkfläche
- V Verkehrsgrünfläche (Hinweis)
- Grenze der Ortsdurchfahrt
- Fläche für Bahnanlagen
- B Bahnhof

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, die Führung überirdischer Versorgungsanlagen sowie für Hauptwasserleitungen und sonstige Hauptversorgungsleitungen § 5 (2) Nr. 4 BauGB

- G Gasversorgungsanlagen
- W Wasserversorgungsanlagen
- W Wasserversorgungsleitungen (oberirdisch)
- H Hoch- und Mittelspannung
- U Überleitungen verlaufen zueinander parallel (Hinweis)
- U Überleitungen verlaufen unterirdisch
- PG Ferngasleitung
- FM Fernmüllleitung

Grünflächen § 5 (2) Nr. 5 BauGB

- G Grünfläche
- O Öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche
- P Parkanlage
- S Sportplatz
- A Spielplatz Typ A
- B Spielplatz Typ B
- F Festplatz
- F Freizeitanlage

Flächen für den Gemeinbedarf § 5 (2) Nr. 2 BauGB

- Schule
- Kindergarten
- Jugendheim
- Kirche
- Schützenhaus
- Bürgerhaus
- Bauhof

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB

- Autobahn geplant (nicht übernommen)
- Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraße
- B Bundesstraßen
- L Landstraße

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 5 (2) Nr. 7 sowie (4) und (4a) BauGB

- W Wasserfläche
- W Wasserschutzgebiet Schutzzone IIb
- Ü Überschwemmungsgebiet (nicht öffentlich übernommen) im Sinne des § 31a (5) Wasserhaushaltsgesetz

Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft § 5 (2) Nr. 9 BauGB

- L Fläche für die Landwirtschaft
- F Fläche für die Forstwirtschaft
- LF Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 (2) Nr. 10 BauGB

- U Umzonung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Eintragungen

- Fläche unter Landschaftsschutz
- Richtliniesterücke der Deutschen Post AG mit Vermerken für bestehende Bauhöfenbeschränkungen auf N.N. bezogen (Hinweis)
- Siedlungsschwerpunkt
- Grundwasserstille Braunkohleabbau (nachrichtlich)
- Fläche für den Luftverkehr/Sonderlandeplatz für Flugmodelle
- Umgrünung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (Humose Böden) Kennzeichnung nach § 5 (2) Nr. 1 BauGB
- Auenbereich

Formelkennzeichnungen

- OL Formelkennung
- RTL Rheinwassertransportleitung und Stauwerk
- FW Formwasserleitung
- RWL Rohwasserleitung
- Konzentrationszone für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (neue Darstellung)

Darstellungen

- Konzentrationszone für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 35.000

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Dieser Plan ist gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom aufgestellt worden. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
Rommerskirchen, den

Bürgermeister

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Nach Beschluss des Rates vom, und dessen ortsüblicher Bekanntmachung lag dieser Plan zusammen mit dem Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zum öffentlich aus. Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.
Rommerskirchen, den

Bürgermeister

3. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Nach Beschluss des Rates vom, und dessen ortsüblicher Bekanntmachung lag dieser Plan zusammen mit dem Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zum erneut öffentlich aus. Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt.
Rommerskirchen, den

Bürgermeister

4. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
Nach Prüfung der vorangebrachten Anregungen hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am diesen Plan und den Erläuterungsbericht beschlossen.
Rommerskirchen, den

Bürgermeister

5. GENEHMIGUNG
Dieser Plan ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: genehmigt worden.
Düsseldorf, den
Im Auftrag

Bezirksregierung

6. BEKANNTMACHUNG
Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wurde die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf am ortsüblich bekannt gemacht.
Rommerskirchen, den

Bürgermeister

Hinweise

Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung ist das gesamte Gemeindegebiet Rommerskirchens. Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfaltet die Planung allerdings nur in den Bereichen des Gemeindegebietes, in denen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind. Windenergieanlagen haben mit allen ihren Teilen die Grenzen der Konzentrationszonen einzuhalten. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen stehen Windenergieanlagen in der Regel öffentliche Belange entgegen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV 90)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung

ökoplan.
Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Geobasis NRW 2023